

Statuten von GOA Schweiz

1. Name und Sitz.....	2
2. Vereinszweck.....	2
3. Finanzielle Mittel.....	2
4. Mitgliedschaft.....	2
5. Erlöschen der Mitgliedschaft.....	2
6. Austritt und Ausschluss.....	3
7. Organe des Vereins.....	3
8. Die Mitgliederversammlung.....	3
9. Der Vorstand.....	4
10. Die Geschäftsstelle.....	5
11. Das Advisory Board.....	5
12. Die Revisionsstelle.....	6
13. Zeichnungsberechtigung.....	6
14. Haftung.....	6
15. Auflösung.....	6
16. Besonderes.....	6
17. Inkrafttreten.....	7

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „GOA Schweiz – Hoffnung für Kenia“ besteht ein Verein auf unbeschränkte Dauer im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizer Zivilgesetzbuches ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich an der Wingertstrasse 49 in 8308 Illnau.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Vereinszweck

GOA Schweiz unterstützt als Förderverein Projekte in Kenia sowie im erweiterten ostafrikanischen Raum, welche den Zweck verfolgen, dem ärmsten Teil der Bevölkerung zu helfen.

Schwerpunkte sind die Versorgung und Förderung von Waisenkindern, sowie das Ermöglichen von Schul- und Berufsausbildungen.

GOA Schweiz stellt Mittel zur Durchführung solcher Aktivitäten zur Verfügung.

Durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und aktive Mitgestaltung wird eine möglichst grosse Wirkung der Projekte angestrebt.

Der christliche Hintergrund des Vereins widerspiegelt sich in den gelebten Werten wie Nächstenliebe und Fürsorge.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Erträge aus verschiedenen Fundraising-Aktivitäten sowie Spenden und Zuwendungen aller Art.

Die Vereinsmitglieder haben keine finanzielle Verpflichtung.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche (nicht aber juristische) Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an die Mitgliederversammlung zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Die Kündigungsfrist für ein Amt beträgt 3 Monate.

Ein Mitglied kann jederzeit aus „wichtigen Gründen“ durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsstelle
- Die Revisionsstelle
- Advisory Board

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende September statt.

Bei der Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung kann ausschliesslich über traktandierte Geschäfte Beschluss fassen. Sofern alle Mitglieder anwesend sind, kann auch über nicht traktandierte Geschäfte gültig Beschluss gefasst werden, sofern nicht mindestens ein Mitglied Einspruch dagegen erhebt.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, des Vorstandes, sowie der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der amtierende Präsident/in den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Die Mitgliederversammlung kann sich zu jedem Thema äussern oder dazu aufgefordert werden.

Die Anzahl der aktiven Vereinsmitglieder muss mindestens doppelt so hoch sein wie die Anzahl der Vorstandsmitglieder.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er koordiniert die Geschäftsstelle, kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen und Reglemente erlassen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten, einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen

Ämterkumulation von bis zu zwei Ämtern ist möglich. Davon ausgeschlossen ist eine Kumulation von Präsidium und Finanzen.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

10. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle setzt sich aus der Geschäftsführung sowie je nach Bedarf aus zusätzlichen Mitarbeitern zusammen.

Die Leitung der Geschäftsstelle wird vom Vorstand mandatiert.

Die Geschäftsstelle ist das Planungs-, Koordinations- und Umsetzungsorgan des Vorstandes. Sie unterstützt die weiteren Organe in ihren Tätigkeiten.

Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden vom Vorstand in einem separaten Pflichtenheft geregelt. Das Pflichtenheft kann vom Vorstand entsprechend den Bedürfnissen abgeändert werden.

11. Das Advisory Board

Das Advisory Board ist ein ehrenamtliches Beratungsgremium in Form eines Beirates.

Die Advisory Board Mitglieder werden vom Vorstand gewählt. Die Personen sollen einen professionellen Hintergrund oder viel Erfahrung in einem der Arbeitsbereiche von GOA Schweiz mitbringen und müssen keine Vereinsmitglieder sein.

Die Zusammenarbeit von Vorstand und Advisory Board ist in einem Reglement dokumentiert.

Die Mitglieder des Advisory Boards stehen dem Vorstand und auch den anderen Organen des Vereins beratend zur Seite, haben aber keine Entscheidungskompetenz.

12. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

13. Zeichnungsberechtigung

Alle Vorstandsmitglieder verpflichten den Verein mit einer Einzelunterschrift

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen, und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitgliedern aufgelöst werden.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind wenn möglich gemäss dem Spendenzweck in Hilfsprojekten einzusetzen oder einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.

Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

16. Besonderes

Da dieser Verein keine kaufmännischen Zwecke verfolgt, erfolgt kein Eintrag ins Handelsregister.

Ab dem Steuerjahr 2011 sind Zuwendungen an GOA Schweiz von den Steuern abziehbar (entsprechend den kantonal gültigen Auflagen).

17. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 28.06.2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort Illnau, 28.6.2018

Die Präsidentin

R. Wehrli

Rebekka Wehrli

Der Protokollführer

B. Gartenmann

Benjamin Gartenmann